



Pa. 71.
2.





Nachdem die in ver-
 schiedenen benachbarten Landen
 sich ohnlängst hervorgethane Seuche
 der Pestilenz sich noch immer vermercken lässet / so
 haben wir zwar unsers Orts grosse Ursache dem Al-
 lerhöchsten Gott zu danken / daß er diese und an-
 dere angränkende Sr. Königl. Majestät in Preussen
 unserm allergnädigsten Herrn zugehörige Provin-
 zen und Landen für dieses Ubel bis dahero in Gna-
 den bewahret hat / auch demselben flehentlich anzu-
 ruffen / über dieselbe mit seiner Gnade und Segen
 ferner zu walten / und alle Contagieuse Seuchen
 davon entfernet seyn zu lassen; da aber auch unsern
 Pflichten obliegt / alle Menschliche Vorsichtigkeit /
 zur Hand zu nehmen / wodurch alle ansteckende
 Krankheiten von Unsren Bränken abgewendet /
 auch in dem unverhofften und nicht zu wünschenden
 Fall der hereindringenden Pest - Gefahr einem je-
 den / vornemlich aber dem Fürstlichen Hülfte und
 Rath wiederfahren möge / als setzen und verordnen
 Wir

1. Daß allen Singefessenen und Einwohnern /
 dieses Fürstenthums und derer dazu gehörigen Graf-
 schafften hierdurch ernstlich / und bey 25. Thaler
 Straffe / welche der anzuordnenden Best - Casten
 einzulieffern seyn / gänzlich untersaget und verboten
 seyn soll / frembdes und herum vagirendes Gefindel
 ohne Vorwissen und Benehmhaltung jedes Orts
 Gerichts - Obrigkeit auff- und anzunehmen.

2. Vor-

2. Vornemlich aber wird allen Gast-Wirthen bey Straffe des Hals-Eisens / oder Spanischen Mantels unterfaget / Frembde ohne Vorzeigung eines gültigen und Glaubwürdigen Passes anzunehmen / und zu Herbergiren. Wie dann auch

3. Die Reisende hierdurch angemahnet werden / ihre bey sich habende Pässe / jedesmalen in denen Thoren vorzuzeigen / und von denen Pass-Examinatoreⁿ unterzeichnen zu lassen / welche von denen Gast-Wirthen / alwo sie logiren / gleichfals zu unterschreiben / und bey denen Thoren denen Pass-Examinatoren bey ihrer Abreise wiederum zu produciren sind / damit auch hierunter aller Unterschleiff verhütet werden möge / so befehlen Wir

4. Allen und jeden Obrigkeiten / Magistraten und Befehlshabern hierdurch nachdrücklich und bey scharffer Abndung die Wirths-Häuser / sowohl in- als ausserhalb denen Städten / wie auch auf dem Lande fleissig und wenigstens die Woche zwey mahl auf das genaueste visitiren zu lassen / auch diejenigen so sich ohne einen Glaubhaften Pass eingefunden / als auch die Wirthe / welche dieser Unserer Verordnung zuwider geleet / sofort in Haft und zur der wohlverdienten Straffe bringen zu lassen.

5. Trüge sich aber zu daß Jemand von denen mit genug^l sammen Pässen versehenen frembden Persohnen / mit einer Kranckheit befallen / oder gar sterben sollte / haben die Gast-Wirthe / oder diejenigen so dergleichen Leute herbergiren / solches sofort ihrer ordentlichen Obrigkeit / oder alhier dem angeordneten Collegio Sanitatis anzuzeigen / die sich dann nach Beschaffenheit der Kranckheit oder des Todes-Falls auf das genaueste zu erkundigen / und da einige gefährliche Zeichen sich hervor gethan hätten / davon an Uns ohne die geringste Säumnis zu berichten haben / ferner hat auch

6. Jede Gerichts-Obrigkeit nach Beschaffenheit eines jeden Orts und Gerichte / gewisse Pest-Barbierer / Pest-Hebammen / Todtengräber / Todten-Wärter *Exploratores*, *Reiniger* / der inscirten Häuser *eventualiter* anzunehmen / und zu bestel-
len vornemlich aber gewisse redliche Leute anzuordnen / die auf diese in specie aber die Todten-Gräber fleissige Aufsicht haben müssen. Wie nicht weniger auch gewisse Pest-Prediger
zu

zu benennen/ und solche dem hiesigen Consistorio bey Zeiten zu præsentiren / die dann bey ereugenden Vacancien für andern Beförderung zu hoffen haben sollen.

7. Die angenommene Pest-Barbier / wozu auf dem Lande in Ermangelung anderer Leute / wohlverfahrne Bader zu bestellen sind / haben sich bey dem Land-Pphyco hieselbst D. Nöfeler anzugeben / und von demselben eine Verhaltungs-Instruction zu holen / dieselbige aber und andere Pest-Officianten / haben sich nechst dem / und wann sich derselbigen einige inficirte Personen bedienen / der Gesellschaft aller gesunden Personen zu enthalten. Welchemnach dann

8. Ferner die in denen Städten wohnende Apotheker und Pest-Barbier mehr wie einen Gesellen anzunehmen und zu unterhalten / In specie aber

9. Die Apotheker gewisse Pest-Officinen anzulegen und mit einem vereydeten Provisore zu versehen haben / damit die von Krancken Häusern kommende Leute sich bey demselben angeben / und die ganze Apothecke nicht anstecken / noch unbrauchbar machen mögen. Wann auch

10. Apotheker Circumforanei Barbierer / Heb-Ämmer und andere dergleichen Leute / denen von Sr. Königl. Majest. Allergnädigst ergangenen Pœnal-Befehlen zuwider Curen / die sie nicht verstehen / unternehmen / dadurch aber ein zu entdeckendes Ubel gar leicht verschwiegen / und so viel Linder und Leute verderbender Schade daraus entstehen kan. Als wird denenselben alles dergleichen Curiren hierdurch nochmals ernstlich und bey Leibes-Straffe gänzlich untersaget / dahingegen aber haben

11. Die bestellte Medici sich der Wohlfarth derer auf ihre Seele gebundenen Patienten um desto fleissiger und sorgfältiger anzunehmen /

12. Auch alle Sonnabend eine accurate Liste / derjenigen Krancken / so sich unter ihre Cur befinden / mit Benennung derer Kranckheiten / dem Collegio Sanitatis einzuschicken / damit bey ereugenden Verdacht / alle mögliche Vorsicht genommen werden möge / zu welchem Ende sie den §. 6. des letzt publicirten Patens zum Fundament ihres Berichts zu nehmen haben. Ferner zeigt die Erfahrung / daß durch garstigen Gestanck ein grosses

großes Ubel zum öftern sich entspringet. Dabero

13. Allen und jeden Haus Wirthen hierdurch alles Ernstes und bey arbiträrischer Straffe anbefohlen wird / die Gassen von dergleichen unflätigen Gestand und Koth zu saubern und rein zu halten; Insonderheit aber sollen die Decker / so Schweine halten / den Koth nicht auf die Gasse bringen / sondern denselben jederzeit des Nachts aus der Stadt schaffen. Nicht weniger auch haben die Loh- & Gärber ihre Arbeit außserhalb der Stadt zu verrichten; Wann auch wahrgenommen worden / daß bey dergleichen Pestilenzialischen Krankheiten mehr Leute aus Hunger und Mangel der benöthigten Lebens-Mittel dahin sterben / als hat

14. Ein jeder Haus-Wirth vor sich und die Seinigen sich nach seinem Vermögen / und wenigstens auf ein halb Jahr mit allen bedürffenden Lebens-Mitteln zu providiren. Letz- tens haben auch

15. Die Fischer sich mit Dielen zu bald verfaulenden Gärden / bey Zeiten zu versehen. Damit nun diese heilsame Verordnung überall bekannt gemachet auch keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen mögen. Als befehlen wir allen Obrigkeiten Magistraten und Befehlshabern / solche jedes Orts öffentlich / wann sie zuserst von denen Sängeln verlesen worden / welches zu verrichten denen Predigern hiermit ange- deutet wird / anzuschlagen / und zu Jedermans Wissenschaft zu bringen / auch über alle Punkte und Meinungen steiff und unüberbrüchlich zu halten. Signatum Halberstadt / den 8ten December 1713.



Königl. Preussische Stadthalter/
würcklicher Geheimter Erars-Rath und
zur Regierung des Fürstenthums Hal-
berstadt verordnete Präsident, Director
Vice-Director und Raths.

Kg 4215

(2) 4°

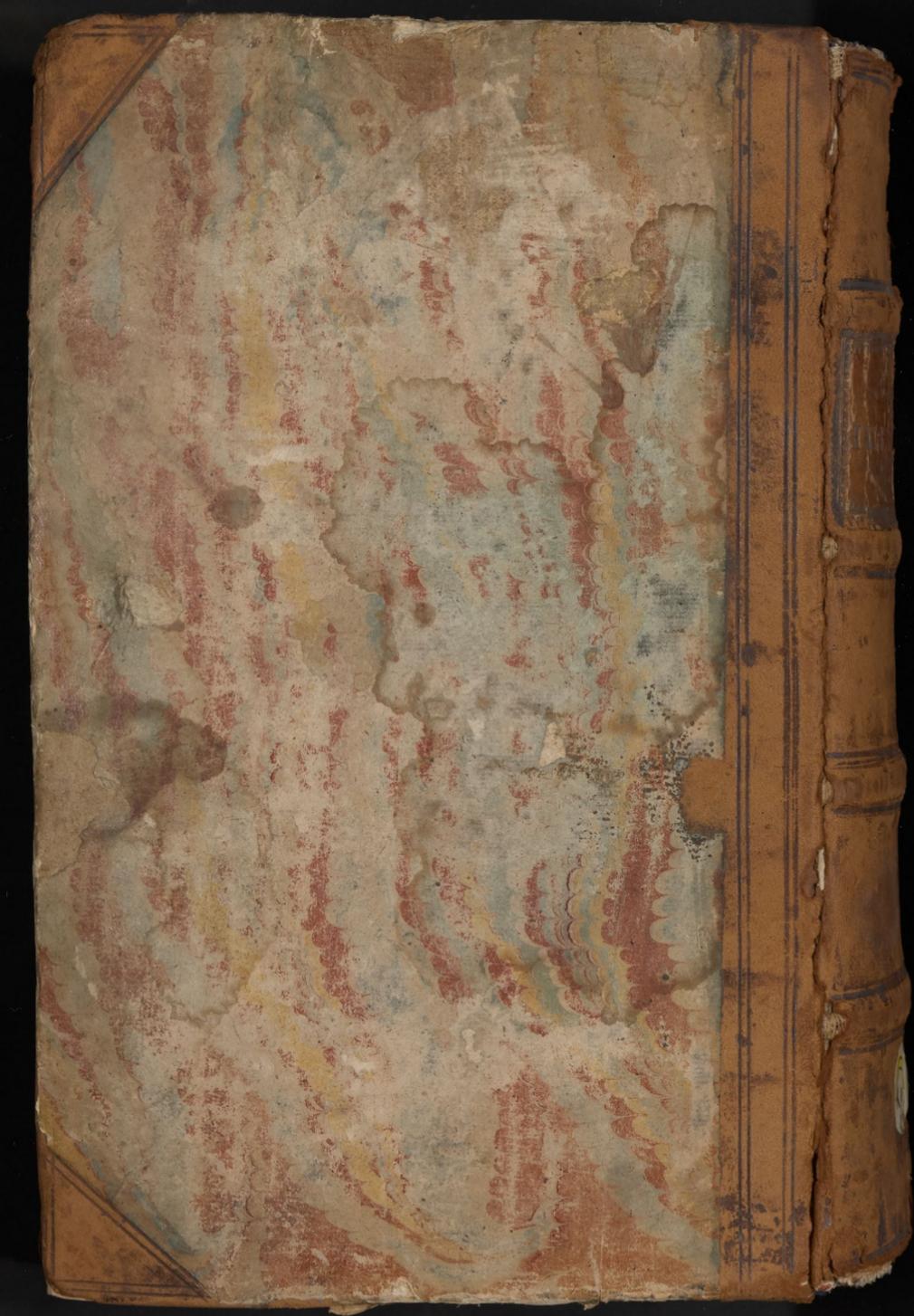
KD 18



KD 17

21







Nachdem die in ver-

schiedenen benachbarten Landen sich ohnlängst hervorgethane Seuche der Pestilenz sich noch immer vermercken läffet / so haben wir zwar unserß Orts grosse Ursach dem Allerhöchsten Gott zu danken / daß er diese und andere angränkende Sr. Königl. Majestät in Preussen unserm alleranädigsten Herrn zugehörige Provin-

zen für dieses Ubel bis dahero in Gnade / auch demselben flehentlich anzuhelfen mit seiner Gnade und Segen / und alle Contagieuse Seuchen seyn zu lassen; da aber auch unsern / alle Menschliche Vorsichtigkeit / ihnen / wodurch alle ansteckende in unsern Gräncken abgewendet / erhofften und nicht zu wünschenden ringenden Pest = Gefahr einem je aber dem Gütstigen Hülffe und werden möge / als setzen und verordnen

Singefessenen und Einwohnern / uns und derer dazu gehörigen Grafschafft ernstlich / und bey 25. Thalern der anzuordnenden Best = Casten gänzlich untersaget und verbothen / und herum vagirendes Gesindel und Benehmhaltung jedes Orts zeit auff und anzunehmen.

2. Vor-

